

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1898.

VII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 4. März 1898.

S.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 25. Februar 1898, Nr. 18454 ex 1897,**

womit die litt. b) des Absatzes f) des §. 1 der Kundmachung vom 14. Jänner 1896, Nr. 22554, betreffend die Feststellung von Ausnahmen von der Sonntagsruhe, abgeändert wird.

Littera b) in Absatz f) des §. 1 der Kundmachung vom 14. Jänner 1896, Nr. 22554, wird hiemit aufgehoben und durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

b) Verschleiß: in dem Stadtgebiete von Triest in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis 2 Uhr Nachmittags, in der Zeit vom 1. October bis 31. März bis

12 Uhr Mittags und außerdem noch von 6 bis 8 Uhr Abends; in allen übrigen Ortschaften ist die Arbeit bei der Erzeugung bis 12 Uhr Mittags, beim Verschleife überdies noch von 5 bis 7 Uhr Abends in der Zeit vom 1. October bis 31. März, und von 6 bis 8 Uhr Abends in der Zeit vom 1. April bis 30. September gestattet.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.

9.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 25. Februar 1898, Nr. 26098 ex 1897,**

betreffend die Bestellung der Mitglieder und des Vorsitzenden der
Hufbeschlagsprüfungs-Commission in Triest für das Jahr 1898.

Zu sachverständigen Mitgliedern der Hufbeschlagsprüfungs-Commission in Triest für das Jahr 1898 wurden nach Maßgabe der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1873, R.-G.-Bl. Nr. 140, der städtische Thierarzt Franz Arnerrißsch und der Schmiedemeister Anton Prelez in Triest ernannt. Zum Vorsitzenden der Commission wurde bis auf Weiteres der k. k. Veterinär-Inspector Egid Zuttioni bestimmt.

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich und längstens bis Ende Mai oder November l. J. bei der k. k. Statthalterei zu erfolgen.

Die auf die Prüfung Bezug habenden Bestimmungen sind aus der citirten Ministerial-Verordnung zu entnehmen.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.